

VI. ANHÄNGE

Vorsorgeplan **Standard**

Technischer Anhang 1 zum CAPAV-Vorsorgereglement

Art. 1 – Kassenbeitritt

1. Alle Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beschäftigen, können für die Versicherung den Standardplan wählen. Sie können sich mit ihrer ganzen Belegschaft oder sie können eine ausgewählte Personalkategorie versichern lassen.
2. Selbständigerwerbende ohne Personal können nur den Standardplan wählen. Sie müssen sich innerhalb einer sechsmonatigen Frist nach Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit versichern lassen.
3. Bei einer Erhaltung des Vorsorgeschutzes als Einzelmitglied im Sinne von Art. 5 besteht die Versicherungsdeckung der Risiken zu den gleichen Bedingungen und im gleichen Umfang wie vorher.

Art. 2 – Massgebender Lohn

Selbständigerwerbende ohne Personal melden der Kasse den massgebenden Lohn, den es zu berücksichtigen gilt. Dieser muss mindestens zweimal der maximalen AHV-Jahresrente und darf höchstens fünfmal der maximalen AHV-Jahresrente entsprechen.

Art. 3 – Beitragssatz

1. Die reglementarischen Beiträge gehen paritätisch (je zur Hälfte) zu Lasten des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers. Wählt der Arbeitgeber die zusätzliche Altersgutschrift, werden die zusätzlichen reglementarischen Beiträge mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber bezahlt.
2. Der Beitragssatz setzt sich wie folgt zusammen:

Bereich	Standard			Standardoption „Sparvermögen 50“			Standardoption „Sparvermögen 100“		
	Versicherter	Arbeitgeber	Total	Versicherter	Arbeitgeber	Total	Versicherter	Arbeitgeber	Total
Sparvermögen (Pensionierung)	4,00 %	4,00 %	8,00 %	5,25 %	5,25 %	10,50 %	4,00 %	6,50 %	10,50 %
Risiken (Invalidität + Tod)	1,45 %	1,45 %	2,90 %	1,45 %	1,45 %	2,90 %	1,45 %	1,45 %	2,90 %
Verwaltungskosten	0,30 %	0,30 %	0,60 %	0,30 %	0,30 %	0,60 %	0,30 %	0,30 %	0,60 %
Total	5,75 %	5,75 %	11,50 %	7,00 %	7,00 %	14,00 %	5,75 %	8,25 %	14,00 %

Art. 4 – Altersgutschriften

Altersklassen	Standard	Standard Optionen „Sparvermögen 50“ und „Sparvermögen 100“
	Altersgutschrift in % des versicherten massgebenden Lohnes	
18 – 24 J.	5,00 %	7,50 %
25 – 34 J.	5,00 %	7,50 %
35 – 44 J.	7,10 %	9,60 %
45 – 54 J.	10,70 %	13,20 %
55 – 65 J.	12,80 %	15,30 %

Das für die Berechnung der Altersgutschrift massgebende Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Art. 5 – Höchstbetrag des Einkaufs

1. Der Höchstbetrag des Einkaufs entspricht

- dem ursprünglich versicherten Lohn multipliziert mit dem entsprechenden Satz gemäss untenstehender Tabelle (beim Anschluss);
- der positiven Differenz zwischen dem letzten versicherten Lohn, der mit dem entsprechenden Satz gemäss Tabelle multipliziert wird, und dem zu diesem Zeitpunkt geäußerten Altersguthaben (bei einer freiwilligen Einzahlung).

Satz in % des versicherten Lohns

Âge	Hommes et femmes		Âge	Hommes et femmes		Âge	Hommes		Femmes	
	Base	Option épargne		Base	Option épargne		Base	Option épargne	Base	Option épargne
18	5.0%	7.5%	38	113.4%	165.9%	58	314.2%	416.7%	314.2%	416.7%
19	10.0%	15.0%	39	120.5%	175.5%	59	327.0%	432.0%	327.0%	432.0%
20	15.0%	22.5%	40	127.6%	185.1%	60	339.8%	447.3%	339.8%	447.3%
21	20.0%	30.0%	41	134.7%	194.7%	61	352.6%	462.6%	352.6%	462.6%
22	25.0%	37.5%	42	141.8%	204.3%	62	365.4%	477.9%	365.4%	477.9%
23	30.0%	45.0%	43	148.9%	213.9%	63	378.2%	493.2%	378.2%	493.2%
24	35.0%	52.5%	44	156.0%	223.5%	64	391.0%	508.5%	391.0%	508.5%
25	40.0%	60.0%	45	166.7%	236.7%	65	403.8%	523.8%	391.0%	508.5%
26	45.0%	67.5%	46	177.4%	249.9%	66	403.8%	523.8%	391.0%	508.5%
27	50.0%	75.0%	47	188.1%	263.1%	67	403.8%	523.8%	391.0%	508.5%
28	55.0%	82.5%	48	198.8%	276.3%	68	403.8%	523.8%	391.0%	508.5%
29	60.0%	90.0%	49	209.5%	289.5%	69	403.8%	523.8%	391.0%	508.5%
30	65.0%	97.5%	50	220.2%	302.7%	70	403.8%	523.8%	391.0%	508.5%
31	70.0%	105.0%	51	230.9%	315.9%					
32	75.0%	112.5%	52	241.6%	329.1%					
33	80.0%	120.0%	53	252.3%	342.3%					
34	85.0%	127.5%	54	263.0%	355.5%					
35	92.1%	137.1%	55	275.8%	370.8%					
36	99.2%	146.7%	56	288.6%	386.1%					
37	106.3%	156.3%	57	301.4%	401.4%					

2. Wenn beim Anschluss der Höchstbetrag des Einkaufs höher als die Eintrittsleistung ist, kann der Versicherte für den gesamten oder einen Teil des Unterschieds freiwillige Beiträge entrichten.

3. Fakultative Beiträge können bis zum Höchstbetrag des Einkaufs gemäss Abs. 1 lit. b getätigt werden.

Art. 6 – Höhe der Invalidenrente

Bei Vollinvalidität entspricht die jährliche Invalidenrente 30 % des letzten versicherten Verdienstes gemäss Art. 9.

Art. 7 – Höhe der Rente des überlebenden Ehegatten, Lebenspartners und der überlebenden unterstützten Person

1. Stirbt ein Versicherter, so hat der überlebende Ehegatte / der überlebende nicht eingetragene Lebenspartner / die überlebende unterstützte Person Anspruch auf eine Jahresrente, die 20 % des letzten versicherten Verdienstes gemäss Art. 9 ausmacht.
2. Stirbt ein Rentenempfänger, so hat der überlebende Ehegatte / der überlebende nicht eingetragene Lebenspartner / die überlebende unterstützte Person Anspruch auf eine Rente, die 60 % der Altersrente des Verstorbenen entspricht.

Art. 8 – Zinssätze

1. Der vom Bundesrat festgelegte Mindest- sowie der Verzugszinssatz werden gemäss Bundesgesetz automatisch angepasst.
2. Der technische Zinssatz der Kasse wird gemäss Absprache zwischen dem Stiftungsrat und dem Experten für berufliche Vorsorge festgesetzt.

Art. 9 – Inkrafttreten

Dieser Anhang ist fester Bestandteil des Reglements. Er tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

Präsident:



Jeanny Morard

Vizepräsident:



Stéphane Meyer

Sitten, 28. November 2018